

**Änderungen der
Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des Wege-Zweckverbandes
der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV) für die Entsorgung von
Abfällen aus privaten Haushaltungen (AEB – WZV)
ab 01.01.2009**

Nr. 12 erhält folgende Fassung:

12. Entgeltschuldner/innen

1. Schuldner des Entgelts für die Abfallentsorgung ist grundsätzlich, wer Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist, auf dem der Abfall anfällt. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Schuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Entgelte. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
2. Erfolgt die Abfallentsorgung mehrerer Grundstücke über einen oder mehrere gemeinsame Abfallbehälter (Ziff. 8 Nr. 9), sind die jeweiligen Grundstückseigentümer, Wohnungs- oder Teileigentümer bzw. Erbbauberechtigte Gesamtschuldner.
3. Zum Schuldner im Einzelfall kann darüber hinaus grundsätzlich jeder Kunde bestimmt werden, der Besitzer der Abfälle ist oder tatsächlich Entsorgungsleistungen des WZV in Anspruch nimmt. Bei der Entsorgung verbotswidrig abgelegter Abfälle kann die letzte Besitzerin oder der letzte Besitzer der Abfälle zum Schuldner bestimmt werden.
4. Entgeltschuldner des WZV haben das Benutzungsentgelt nach Ziff. 11 dieser AEB zu zahlen.